



iGAAP fokussiert

Nachhaltigkeitsberichterstattung

ISSB veröffentlicht Vorschläge zur Verbesserung der internationalen Anwendbarkeit der SASB-Standards

Am 11. Mai 2023 hat der International Sustainability Standards Board (ISSB) den Entwurf [ISSB/ED/2023/1](#) (Methodik zur Verbesserung der internationalen Anwendbarkeit der SASB-Standards und Aktualisierung der SASB-Standards-Taxonomie) veröffentlicht.

Die Zielsetzung der vorgeschlagenen Methodik umfasst die Verbesserung der internationalen Anwendbarkeit von nicht-klimabezogenen Kennzahlen in den SASB-Standards, ohne dabei Änderungen an Struktur, Vollständigkeit und Zielsetzung vorzunehmen. Zudem soll eine korrespondierende Angleichung der Taxonomie der SASB-Standards erfolgen.

Die Vorschläge können bis zum 9. August 2023 kommentiert werden. Der ISSB plant, die endgültigen Änderungen an den SASB-Standards und der Taxonomie nach entsprechender Berücksichtigung der erhaltenen Rückmeldung sehr zeitnah zu veröffentlichen, um die Umsetzung und Anwendung von IFRS S1 zu erleichtern.

Hintergrund

Die Standards des Sustainability Accounting Standards Board (SASB), die bislang von mehr als 2.500 Unternehmen aus über 70 Ländern angewendet werden, bestehen aus 77 branchenspezifischen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Sie enthalten allgemeine Beschreibungen der jeweiligen Branchen, Offenlegungsthemen und zugehörige Metriken, um Unternehmen dabei zu helfen, nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen zu identifizieren und offenzulegen, die den Adressaten der allgemeinen Finanzberichterstattung nützliche Informationen liefern.

77 branchenspezifische SASB-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Hinweis

Mittlerweile ist der International Sustainability Standards Board (ISSB) für die Pflege und Weiterentwicklung der SASB-Standards verantwortlich, was auch die Verbesserung ihrer internationalen Anwendbarkeit umfasst. Dies resultiert aus der in den letzten Jahren vorangetriebenen Harmonisierung und Konsolidierung verschiedener Standardsetzer und Initiativen der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Nachdem sich im Juni 2021 die Value Reporting Foundation (VRF), die ihrerseits einen Zusammenschluss aus dem International Integrated Reporting Council (IIRC) und dem SASB darstellt, gründete, erfolgte im Anschluss die Konsolidierung der VRF und auch des Climate Disclosure Standards Board (CDSB) in die IFRS-Stiftung.

Mit der von der IFRS-Stiftung verfolgten Zielsetzung des Aufbaus auf bestehenden investorenorientierten Initiativen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und damit unter anderem den SASB-Standards, legte der ISSB den Grundstein für die Entwicklung eines umfassenden globalen Mindestkanons zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Die SASB-Standards dienen als primäre Quelle für die Anwendung von IFRS S1 **Allgemeine Vorschriften für die Angabe von nachhaltigkeitsbezogenen Finanzinformationen**, um Unternehmen dabei zu helfen, relevante und vergleichbare Angaben offenzulegen, wenn es keine spezifischen IFRS Sustainability Disclosure Standards (IFRS SDS) gibt. Damit ist den SASB-Standards insbesondere in den ersten Jahren der Berichterstattung unter Anwendung der IFRS SDS eine besondere Bedeutung beizumessen, da bislang nur ein themenspezifischer Standard (IFRS S2 **Klimabezogene Angaben**) existiert.

Hinweis

Der ISSB hat am 4. Mai 2023 eine öffentliche Konsultation zur Ausrichtung seines künftigen Arbeitsprogramms angestoßen. Die Konsultation bezieht sich auf die Aktivitäten für die kommenden zwei Jahre und zielt darauf ab, Meinungen zur strategischen Ausrichtung des ISSB und zu Themenprioritäten künftiger Forschungs- und Standardsetzungsaktivitäten einzuholen.

Konkret schlägt der ISSB die folgenden vier Forschungs- und Standardsetzungsaktivitäten vor, die künftig aufgenommen werden könnten:

- Biodiversität, Ökosysteme und Ökosystemleistungen,
- Humankapital,
- Menschenrechte,
- Integration innerhalb der Berichterstattung.

Stellungnahmen zur Konsultation können bis zum 1. September 2023 übermittelt werden (siehe zu den detaillierten Inhalten unser [iGAAP fokussiert-Newsletter](#)).

Aufgrund der Historie und der Verbreitung der SASB-Standards vor allem in den USA beinhalten einige der Leitlinien derzeit Definitionen, Terminologie oder Verweise auf jurisdiktionsspezifische Gesetze und Vorschriften, die eine Anwendung in anderen Jurisdiktionen erschweren können. Insgesamt sind hiervon 20% der ca. 1.000 Kennzahlen innerhalb der SASB-Standards betroffen.

Diese Herausforderungen waren bereits bekannt, als der Vorschlag für IFRS S2 (siehe dazu unser [iGAAP fokussiert-Newsletter](#)) entwickelt wurde. Anhang B des IFRS S2-Entwurfs, der branchenspezifische klimabezogene Angaben auf der Grundlage der SASB-Standards enthielt, schlug daher konkrete Änderungen zur Verbesserung der internationalen Anwendbarkeit der klimabezogenen Angaben vor. Im Zuge der Veröffentlichung des endgültigen IFRS S2 plant der ISSB, eine Aktualisierung der entsprechenden SASB-Standards zu veröffentlichen, um die klimabezogenen branchenspezifischen Angaben in den SASB-Standards an den im endgültigen IFRS S2 enthaltenen Inhalt anzupassen.

Dementsprechend gilt der Anwendungsbereich der nun vorgeschlagenen Methodik für die Kennzahlen der SASB-Standards, die bei der Veröffentlichung von IFRS S2 nicht geändert werden. Diese Angaben werden im nun am 11. Mai 2023 veröffentlichten [Exposure Draft](#) als „nicht-klimabezogene SASB-Standards-Kennzahlen“ bezeichnet. Zu diesen Angaben gehören nachhaltigkeitsbezogene Themen wie Luftemissionen, Biodiversität (biologische Vielfalt), Engagement für die Gemeinschaft und Humankapitalmanagement. Der Exposure Draft beschränkt sich vorerst auf die Entwicklung einer Methodik und beinhaltet, abgesehen von klarstellenden Beispielen, noch keine konkreten Anpassungen der SASB-Standards.

Da die SASB-Taxonomie, die den Erstellern die digitale Auszeichnung von bei der Anwendung der SASB-Standards offengelegten Informationen ermöglicht, zwangsläufig den Inhalt der SASB-Standards widerspiegelt, müssen bei Änderungen des Inhalts auch entsprechende Aktualisierungen in der Taxonomie vorgenommen werden. Folglich wirken sich Änderungen an den SASB-Standards im Zusammenhang mit dem vorliegenden Exposure Draft sowie Änderungen, die sich aus der Veröffentlichung von IFRS S2 ergeben, zwangsläufig auch auf die Taxonomie der SASB-Standards aus.

Vorgeschlagene Methodik

Internationalisierung der SASB-Standards

Einführung

Der Exposure Draft stellt die vom ISSB vorgeschlagene Methodik zur Verbesserung der internationalen Anwendbarkeit der nicht-klimabezogenen Kennzahlen der SASB-Standards dar. Die Methodik baut auf den Ansätzen auf, die zur Verbesserung der internationalen Anwendbarkeit der klimabezogenen SASB-Standard-Kennzahlen bereits in den branchenspezifischen Leitlinien in Anhang B des Entwurfs von IFRS S2 verwendet wurden.

Die Methodik soll sicherstellen, dass Unternehmen, die sich bei der Anwendung von IFRS S1 (und damit speziell bei der Identifizierung von nachhaltigkeitsbezogenen Risiken und Chancen und der damit verbundenen Auswahl relevanter Angaben) auf die SASB-Standards beziehen, relevante Kennzahlen in mehreren Jurisdiktionen verwenden können. Dabei soll eine Verbesserung der internationalen Anwendbarkeit der SASB-Standards erreicht werden, ohne die Struktur oder die ursprüngliche Zielsetzung des Inhalts wesentlich zu verändern. Zudem soll mit der vorgeschlagenen Methodik sichergestellt werden, dass die Änderungen an den SASB-Standards weiterhin die Entscheidungsnützlichkeit für die Nutzer der allgemeinen Finanzberichterstattung erhalten und die Kosten der Anwendung für die Ersteller nicht erhöhen.

Verbesserung der internationalen Anwendbarkeit

Beispiel

So soll ein Unternehmen, das die SASB-Standards bereits anwendet, in Bezug auf die relevanten Nachhaltigkeitsaspekte weiterhin dieselben Angaben machen können, auch wenn die SASB-Standards unter Anwendung der vorgeschlagenen Methodik geändert werden. Die Methodik soll lediglich dazu führen, dass die SASB-Standards grundsätzlich in jeder Jurisdiktion anwendbar sind und keine zusätzlichen oder andere Offenlegungsanforderungen mit sich bringen. Dies umfasst auch die vorgesehene Überarbeitung einzelner Formulierungen der SASB-Standards, die für jede Jurisdiktion spezifisch sind.

Ebenso könnte ein Unternehmen die geänderten SASB-Standards anwenden, unabhängig davon, ob es die IFRS-Rechnungslegungsstandards oder andere allgemein anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze anwendet.

Der ISSB hat die nicht-klimabezogenen Kennzahlen innerhalb der SASB-Standards identifiziert, die sich auf jurisdiktionsspezifische Verweise zur Definition des Anwendungsumfangs (scope), der Methoden oder der Parameter der Kennzahl stützen. In absteigender Reihenfolge würden Änderungen an den SASB-Standard-Kennzahlen unter Anwendung der nachfolgend im Detail vorgestellten Ansätze vorgenommen werden.

Ansatz 1

Der erste und insgesamt bevorzugte Ansatz sieht vor, jurisdiktionsspezifische Verweise durch einen gleichwertigen internationalen Verweis zu ersetzen, wenn die Informationen, an denen sich ein Ersteller orientiert, im Wesentlichen gleichbleiben, unabhängig davon, wo der Ersteller tätig ist. Die Anwendung dieses Ansatzes ist nur möglich, wenn die identifizierte internationale Referenz die Leistung eines Unternehmens in Bezug auf ein Offenlegungsthema ausreichend glaubwürdig darstellt. Eine internationale Referenz gilt als international anerkannte(r), weltweit anwendbare(r) Standard, Definition oder Berechnungsmethode (calculation method)

- a) wenn sich die meisten Jurisdiktionen an diese(n) halten und
- b) für die die Äquivalente in den einzelnen Jurisdiktionen sich im Allgemeinen nicht wesentlich von dem/der vorherrschenden internationalen Standard(s), Definition oder Berechnungsmethode unterscheiden.

Ersatz durch gleichwertige internationale Verweise

Beispiel – Ansatz 1

Die Kennzahl EM-CM-320a.2 im SASB-Standard für die Branche Baumaterialien misst die Anzahl der gemeldeten Fälle der Staublungenerkrankung Silikose, von denen die derzeitige Belegschaft eines Unternehmens oder ehemalige Mitarbeitende betroffen sind. Die Vorgaben für diese Kennzahl definieren Silikose in Übereinstimmung mit dem US Code of Federal Regulations (US 29 CFR 1910.1053 Appendix B), der nur in den USA gilt.

Die weltweit gültige Internationale Klassifikation der Krankheiten (ICD) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert klinisch diagnostizierte Silikose als Pneumokoniose, die durch das Einatmen von Siliziumdioxidstaub verursacht wird und in der WHO-Klassifikation ICD-10 J62.8 genannt wird. Die ICD bietet einen gemeinsamen internationalen Standard für die Erfassung, Meldung und Überwachung von Krankheiten. Die ICD wurde in 43 Sprachen übersetzt und wird von allen WHO-Mitgliedstaaten verwendet.

Nach der vorgeschlagenen Methodik würde die ICD-Referenz der WHO zur Definition von Silikose die bisherige Referenz im US Code of Federal Regulations ersetzen.

Ansatz 2

Wenn keine internationalen Verweise einschlägig sind, besteht der nächste bevorzugte Ansatz darin, den jurisdiktionspezifischen Verweis durch international anwendbare Definitionen zu ersetzen.

Ansatz 2 würde anstelle von Ansatz 1 angewendet werden, wenn

- a) kein(e) international anwendbare(r) Standard, Definition oder Berechnungsmethode identifiziert wurde,
- b) das zugrunde liegende Konzept weithin verstanden wird, so dass eine spezifische Definition oder Berechnungsmethode leicht verstanden werden könnte, grundsätzlich für die Ersteller nicht irreführend wäre und einen geeigneten Ersatz für den jurisdiktionspezifischen Verweis darstellen würde und
- c) ein(e) spezifische(r) konsistente(r) Standard, Definition oder Berechnungsmethode, die zu den Vorgaben der Kennzahl hinzugefügt wird, die Vergleichbarkeit verbessern könnte.

Bereitstellung
allgemeinerer Definitionen

Beispiel – Ansatz 2

Die Kennzahl CG-EC-330a.4 im SASB-Standard für die Branche E-Commerce misst den Prozentsatz der technischen Mitarbeitenden (technical employees), die Inhaber eines H-1B-Visums sind, eine Kategorisierung, die nur nach dem US-Einwanderungsrecht gilt. Darüber hinaus definiert das Standard Occupational Classification System des US Bureau of Labor Statistics die Arten von Arbeitnehmer*innen, die als technische Mitarbeitende kategorisiert werden.

Bei Anwendung des Ansatzes 2 würden Verweise auf „H-1B-Visuminhaber“ in „ausländische Staatsangehörige“ geändert und die Definition von technischen Angestellten verallgemeinert werden.

Ansatz 3

Wenn eine Kennzahl auf Konzepten oder Daten beruht, die so komplex sind, dass Ansatz 2 nicht angewendet werden kann, ohne dass erhebliche zusätzliche Inhalte eingeführt werden, besteht der nächste bevorzugte Ansatz darin, die jurisdiktionspezifischen Verweise durch einen Text zu ersetzen, der sich in allgemeiner Form auf die geltenden jurisdiktionspezifischen Gesetze, Vorschriften oder Definitionen stützt.

Ansatz 3 würde angewendet werden, wenn

- a) kein(e) international anwendbare(r) Standard, Definition oder Berechnungsmethode identifiziert wurde und
- b) andere Standards, Definitionen oder Berechnungsmethoden der Jurisdiktion mit dem zu ersetzenden jurisdiktionspezifischen Verweis inhaltlich übereinstimmen.

Aufnahme allgemeiner
Verweise auf rechtliche
Rahmenbedingungen

Beispiel – Ansatz 3

Die Kennzahl IF-WM-150a.2 im SASB-Standard für die Branche Abfallwirtschaft misst die Anzahl der Abhilfemaßnahmen (corrective actions) einer Einrichtung zur Sanierung von Freisetzungen aus Mülldeponien, um bestimmte Standards für Grundwasserschutz zu erreichen. Die US-Bundevorschriften, die Abhilfemaßnahmen in IF-WM-150a.2 definieren, gelten nur in den USA.

International anerkannte Definitionen, die sich auf ähnliche Maßnahmen beziehen, wurden nicht identifiziert. Unter Anwendung des Ansatzes 3 würde IF-WM-150a.2 dahingehend überarbeitet werden, dass ein betroffenes Unternehmen zukünftig verpflichtet wäre, die Angaben auf der Grundlage einheitlicher Begriffe, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften der jeweiligen Jurisdiktion, zu erstellen.

Beobachtung

Obwohl dieser Ansatz die Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen, die in unterschiedlichen Jurisdiktionen tätig sind, verringern könnte, soll damit zumindest die Vergleichbarkeit innerhalb der jeweiligen Jurisdiktion erhalten bleiben. Bei Anwendung des Ansatzes 3 würde das berichtende Unternehmen in der Regel auch die anwendbaren Gesetze oder Vorschriften angeben, die zur Definition der Korrekturmaßnahmen herangezogen wurden, um den Adressaten der allgemeinen Finanzberichterstattung Klarheit zu verschaffen.

Ansatz 4

Wenn die Ansätze 1 bis 3 nicht praktikabel sind, besteht der nächste bevorzugte Ansatz darin, zu prüfen, ob die mit dem jurisdiktionspezifischen Verweis verbundene Kennzahl gelöscht werden kann, ohne dass das Offenlegungsthema selbst unvollständig bleibt. Wenn das Offenlegungsthema beispielsweise andere Kennzahlen enthält, die verwandte Informationen liefern, würde die Kennzahl entfernt werden.

Löschen von einzelnen Kennzahlen unter bestimmten Umständen

Beispiel – Ansatz 4

Die Kennzahl HC-BP-240b.1 des SASB-Standards für die Branche Biotechnologie und Pharmazie misst die Anzahl der Vergleiche bei ANDA-Rechtsstreitigkeiten (Abbreviated New Drug Application), die Zahlungen oder Bestimmungen zur Verzögerung der Markteinführung eines zugelassenen Generikums beinhalten. Das ANDA-Verfahren ist ein Leitfaden für pharmazeutische Unternehmen, die eine Genehmigung für den Verkauf von Generika in den USA beantragen. Das US-Bundesgesetz regelt die Parameter der ANDA-Verfahren und die damit verbundenen Rechtsstreitigkeiten im Rahmen des Drug Price Competition and Patent Term Restoration Act von 1984.

Es konnte kein globales Äquivalent zu ANDA identifiziert werden, das dem ANDA-Verfahren oder den damit verbundenen Rechtsstreitigkeiten ähnelt. Der Verkauf und Vertrieb von Arzneimitteln wird durch eine Reihe von jurisdiktions-spezifischen Gesundheitsmodellen abgedeckt. Auch die rechtlichen Verfahren und ihre Beziehungen zum inländischen Arzneimittelvertrieb unterscheiden sich je nach Land erheblich.

Die Analyse hat gezeigt, dass die Entwicklung einer international anwendbaren Metrik, die die ursprüngliche Absicht von HC-BP-240b.1 bewahrt, nicht praktikabel ist. Nichtsdestotrotz bewahren die beiden anderen Kennzahlen des Offenlegungsthemas Erschwinglichkeit und Preisgestaltung (Affordability and Pricing) im genannten SASB-Standard mit einigen geringfügigen Änderungen im Wesentlichen die Vollständigkeit des Offenlegungsthemas. Bei Anwendung des Ansatzes 4 würde HC-BP-240b.1 entfernt und nicht ersetzt werden.

Ansatz 5

Wenn Ansatz 4 vorgeschlagen wurde oder eine Kennzahl (bzw. Teile davon) bei der Umsetzung der Ansätze 1 bis 3 gestrichen wurde, besteht die nächste Option darin, eine ähnliche Ersatzkennzahl zu entwerfen. Die gestrichene Kennzahl würde durch eine andere, aber konsistente Kennzahl ersetzt, die dazu beiträgt, den Umfang aller Kennzahlen zu vervollständigen, der zum Verständnis der Unternehmensleistung im Rahmen des zugehörigen Offenlegungsthemas erforderlich ist.

Beispiel – Ansatz 5

Die Kennzahl TR-AF-430a.1 im SASB-Standard der Branche Luftfracht und Logistik gibt den prozentualen Anteil der Spediteure eines Unternehmens, die einen vorgegebenen Schwellenwert eines Sicherheitsbewertungssystems überschreiten, an. TR-AF-430a.1 verwendet das BASIC-Tool (Behavior Analysis and Safety Improvement Categories) der Federal Motor Carrier Safety Administration (FMCSA) des US-Verkehrsministeriums, das auf US-amerikanischen gesetzlichen und behördlichen Informationssystemen beruht und anhand von US-Daten modelliert wird.

Das Safety Measurement System der FMCSA erfasst ein breites Spektrum an Daten von US-Verkehrsunternehmen und berechnet die BASIC-Perzentile in einem kundenspezifischen Datensystem, um Probleme bei der Sicherheit von Verkehrsunternehmen aufzuzeigen und mögliche Maßnahmen der US-Bundesbehörden zu priorisieren. Das BASIC-Tool untersucht ausschließlich die Sicherheitsdaten von US-Kraftverkehrsunternehmen und bewertet die Sicherheit von Kraftverkehrsunternehmen anhand von Formeln, die ausschließlich auf historischen US-Daten basieren.

Es gibt kein weltweites Äquivalent zum BASIC-Tool und zum Sicherheitsmessdatensystem, auch wenn ein solches möglicherweise in der Entwicklung ist. Zudem dient keine andere Kennzahl im Offenlegungsthema „Supply Chain Management“ im genannten SASB-Standard der Erfassung der Unternehmensleistung unter Verwendung der in TR-AF-430a.1 enthaltenen Konzepte.

Folglich würde bei Anwendung des Ansatzes 5 TR-AF-430a.1 entfernt und ersetzt werden. Dazu würde eine neue qualitative Kennzahl entwickelt werden, die auf der Sprache ähnlicher Kennzahlen in den SASB-Standards basiert, um die Grundsätze und Strategien einer Organisation zur Identifizierung, Bewertung und Bewältigung von Betriebsunterbrechungsrisiken im Zusammenhang mit der Sicherheit von Auftragnehmern zu bewerten.

Verflechtung der vorgeschlagenen Ansätze

Die Methodik konzentriert sich auf verfahrenstechnische Überarbeitungen und vermeidet substanzielle Änderungen am ursprünglichen Inhalt der Kennzahlen der SASB-Standards. Die Veröffentlichung enthält zudem Anhänge mit den folgenden Inhalten:

- **Anhang A:** Beschreibung der oben dargestellten Ansätze zur Überarbeitung im Detail.
- **Anhang B:** Darstellung illustrativer Beispiele für jeden der Ansätze, um aufzuzeigen, wie die vorgeschlagene Methodik angewendet werden würde.
- **Anhang C:** Darstellung von zwei bereits überarbeiteten repräsentativen Kennzahlen aus zwei verschiedenen Branchen, die nach der vorgeschlagenen Methodik überarbeitet wurden.

Je nach Komplexität einer bestimmten Kennzahl können die zugehörigen Vorgaben und Beschreibungen etliche Begriffe, Definitionen und Berechnungsmethoden enthalten, die sich möglicherweise auf eine Reihe von verschiedenen Quellen beziehen. Daher werden die im Rahmen der vorgeschlagenen Methodik vorgesehenen Ansätze zur Überarbeitung in der praktischen Anwendung kombiniert werden, um die internationale Anwendbarkeit der verschiedenen separaten, aber miteinander verbundenen Elemente innerhalb der Vorgaben einer Kennzahl zu verbessern.

Anhänge enthalten
detaillierte Beispiele

Aktualisierung der SASB-Standards-Taxonomie

Unter Anwendung der Taxonomie der SASB-Standards sollen die berichteten Informationen im Sinne einer digitalen Berichterstattung entsprechend offengelegt und ausgezeichnet werden (sog. tagging). Daher müssen die Taxonomieelemente (digitale Tags), die zur Auszeichnung der offengelegten Informationen verwendet werden, möglicherweise aktualisiert werden, um Änderungen der SASB-Standards zu berücksichtigen.

In Anlehnung an die vorgeschlagene Methodik zur Verbesserung der internationalen Anwendbarkeit der SASB-Standards wird vorgeschlagen, die Taxonomie der SASB-Standards wie folgt zu ändern, um sie jeweils mit den vorgeschlagenen Änderungen der SASB-Standards in Einklang zu bringen:

- a) **Änderung** der Taxonomieelemente (analog zu Ansätzen 1 bis 3);
- b) **Entfernen** der Taxonomieelemente (analog zu Ansatz 4); und
- c) **Hinzufügen** der Taxonomieelemente (analog zu Ansatz 5).

Bis innerhalb der Taxonomie der SASB-Standards alle Änderungen der SASB-Standards umgesetzt und entsprechend aktualisiert sind, plant der ISSB, eine Online-Version mit Änderungsmarkierungen zur Verfügung zu stellen, die den ursprünglichen sowie den geänderten Wortlaut enthält. Diese Version soll es Unternehmen ermöglichen, die notwendigen Anpassungen in der Taxonomie der SASB-Standards bereits zu berücksichtigen.

Frist zur Stellungnahme

Die Frist zur Stellungnahme im Rahmen der Konsultation endet am 9. August 2023. Stellungnahmen können bevorzugt über einen [Online-Survey](#) sowie auch über die Projektwebsite des ISSB oder per E-Mail eingereicht werden. Ebenfalls wird eine [Übersichtsdatei](#) zur Verfügung gestellt, die eine Bündelung sämtlicher Konsultationsfragen enthält.

**Frist zur Stellungnahme:
9. August 2023**

Ausblick

Während des Zeitraums der öffentlichen Stellungnahme zum Exposure Draft plant der ISSB

- a) Diskussionen sowohl über die vorgeschlagene Methodik zur Änderung der nicht-klimabezogenen Kennzahlen innerhalb der SASB-Standards als auch zu den vorgeschlagenen spezifischen Änderungen der Kennzahlen,
- b) ein breites Spektrum von Interessenvertretern zu konsultieren, wobei der Schwerpunkt auf Jurisdiktionen liegt, die mit den SASB-Standards weniger vertraut sind, und
- c) die Rückmeldungen im Rahmen der Konsultation zu beurteilen, um zu entscheiden, wie mit der vorgeschlagenen Methodik und den damit verbundenen Änderungen der SASB-Standards verfahren werden soll.

Der ISSB wird die eingegangenen Kommentare zur vorgeschlagenen Methodik berücksichtigen und die Rückmeldungen nutzen, um die entsprechenden Änderungen der SASB-Standards und mögliche Aktualisierungen der Taxonomie der SASB-Standards vorzunehmen. Ziel des ISSB ist es, die SASB-Standards vor dem Inkrafttreten von IFRS S1 (erstmalig für Geschäftsjahre, die am oder ab dem 1. Januar 2024 beginnen) entsprechend zu überarbeiten.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581
jenberger@deloitte.de

Dr. Daniel Worret

Tel: +49 (0)69 75695 6614
dworret@deloitte.de

Dr. Florian Kiy

Tel: +49 (0)69 75695 6765
flkiy@deloitte.de

Hinweis

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
mdorbath@deloitte.de.

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.